

VERWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren zur sofortigen Beschwerde zu SGdL-07-23-EA

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller, —

vertreten durch

■

— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-07-23-EA-SB**,

wird von der Antragstellerin sofortige Beschwerde gegen den erlassenen Beschluss SGdL-07-23-EA¹ vom 03.05.2023 eingelegt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 10.05.2023 abschließend beraten und im Anschluss im Umlauf durch die Richter Vladimir Dragnić, Mattis Glade, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- und Alexander Brandt am 13.05.2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf sofortige Beschwerde kann weiterhin nicht abgeholfen werden, die sofortige Beschwerde wird gemäß § 13a Abs. 3 Ts. 2 SGO an das Berufungsgericht zur finalen Entscheidung übergeben.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-07-23-EA-SB**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter.

¹Beschluss SGdL-07-23-EA

3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Vladimir Dragić, Melano Gärtner, Mattis Glade, Stefan Lorenz und Alexander Brandt.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 24.04.2023 reicht die Klägerin neben einer Klageschrift zu einem Hauptverfahren zusätzlich folgende drei Anträge auf einstweilige Anordnung mit ein (sachdienlich gefasst):

1. Antrag auf einstweilige Anordnung, dass der Bundesvorstand bis zur Verkündung eines Urteils nur noch Sitzungen einberufen darf, die die oben genannten Einberufungsmängel nicht aufweisen und dass zu jeder Sitzung die Landesvorsitzenden einzuladen sind, um ihr Recht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der GO des BuVo wahrnehmen zu können.
2. Antrag auf einstweilige Anordnung auf Untersagung, Beschlüsse im Umlaufverfahren herbei zu führen, damit die Landesvorsitzenden ihr Recht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der GO des BuVo wahrnehmen zu können.
3. Antrag auf einstweilige Anordnung, dass die Fristen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der GO des BuVo auf 48h bzw. 7 Tage erhöht werden.

Am 03.05.2023 ergeht Abweisungsbeschluss² zu allen drei gestellten Anträgen auf einstweilige Anordnung. Am gleichen Tag legt die Antragstellerin sofortige Beschwerde beim SGdL ein und begründet diese.

Am 04.05.2023 werden die Verfahrensbeteiligten über die sofortige Beschwerde informiert mit dem Hinweis, dass am 10.05.2023 über den Antrag beraten wird.

II. Begründung

Der Antrag der sofortigen Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Das SGdL ist zuständig, § 13a Abs. 1 SGO.

Der Antrag erging fristgerecht.

²Abweisungsbeschluss SGdL-07-23-EA

1.

Im Allgemeinen hat die Antragstellerin das Gericht auch weiterhin nicht davon überzeugen können, dass eine Eilbedürftigkeit oder in Teilen ein Eigeninteresse vorliegt. Auch konnte das Gericht nicht davon überzeugt werden, dass das Veto-Recht für Landesvorstände, welches sich aus Art. 6 Abs. 1 GO-BuVo³ ergibt, erst jetzt als von der Klägerin bezeichnete „Rechtsverletzung“ als solche erkannt wurde. Das sogenannte Veto-Recht ist keine Erfindung des jetzigen Bundesvorstands oder existiert erst seit gestern (sprichwörtlich gesehen).

Ebenfalls fehlte es dem Gericht an einer Begründung, wieso eine direkte, vom Bundesvorstand den Landesvorständen freiwillig eingeräumte Möglichkeit zum Einspruch eine Rechtsverletzung darstellen soll, wo es immer die Möglichkeit gibt, Entscheidungen von Vorständen innerparteilich bei den Schiedsgerichten prüfen zu lassen.

Und genauso fehlt es weiterhin dem Gericht an einer Klarstellung, wieso eine Eilbedürftigkeit vorliegt, die das Gericht veranlassen könnte dem BuVo zu untersagen, Sitzungen weiterhin bis zu einer Klärung im Hauptverfahren nach der bisherigen Praxis einzuladen und wieso den Landesvorständen ein gesondertes Einladungsrecht zugestanden werden soll.

Im Einzelnen möchte das Gericht kurz auf die drei gestellten Anträge der Klägerin eingehen, die das Gericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung (EA) noch für vertretbar hält und welche nicht in einem Hauptverfahren zu klären wären.

2. 1. einstweilige Anordnung

Um der einstweiligen Anordnung gegebenenfalls zustimmen zu können, fehlte es dem Gericht an einer aussagekräftigen Begründung, welche die geforderten Punkte der Anordnung rechtfertigen würden.

a.

In diesem Verfahren ist nicht zu klären, und das war auch nicht beantragt, in wie weit der § 9a Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung (BS) hier gegen die Einladungspraxis verstosse. Das Gericht geht für das Verfahren zur EA aber davon aus, dass hier das klassische Gewohnheitsrecht zur Anwendung kommt. Die Einladungspraxis wird seit Jahren so gehandhabt und in wie weit das Gewohnheitsrecht hier mit der BS kolidiert, ist in einem Hauptverfahren zu klären. Aus der Sachlage ergibt sich allerdings für das Gericht kein ersichtlicher Grund einer Eilbedürftigkeit.

Wie eingangs schon erwähnt, fehlt es dem Gericht genau hier an einer glaubwürdigen Begründung, wieso dieses Gewohnheitsrecht erst jetzt oder gerade jetzt moniert wird.

b.

Dem Gericht fehlte es auch an einer Begründung, woher sich das Recht ergeben soll, dass Landesvorstände gesondert zu Bundesvorstandssitzungen geladen werden müssen. Die BS gibt dieses Recht oder eine Sonderstellung nicht her, ebenso wenig ist ein Anrecht darauf aus einer Geschäftsordnung abzuleiten, die sich einzig der Bundesvorstand selber gegeben hat. Ein eingeräumtes Veto-Recht in

³Vgl. Geschäftsordnung Art. 6 Abs. 1 GO-Bundesvorstand

einer Geschäftsordnung ist was vollkommen anderes als die Verpflichtung, dass Landesvorstände gesondert zu einer Bundesvorstandssitzung geladen werden müssten. Eine sich durch den Antrag der Klägerin ergebende Eilbedürftigkeit sieht das Gericht hier als nicht gegeben, noch sieht das Gericht, dass ein verletztes Eigeninteresse geltend gemacht werden könnte.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle allerdings noch, dass eine sich gegebene Geschäftsordnung nicht mit einer Satzung gleich zu setzen ist und dass der BuVo jederzeit seine GO wieder ändern könnte, da weder aus der Bundessatzung, noch aus höherrangigem Recht die Verpflichtung zu einer Möglichkeit wie die aus Art. 6 Abs. 1 GO-BuVo besteht, in eine GO ein zu binden, abzuleiten ist.

c.

Die Klägerin führt in ihrer Stellungnahme ein Urteil des OLG Hamm vom 18.12.2013 an, ohne es näher zu bezeichnen. Zusätzlich sprach die Klägerin hier von einer gängigen Rechtsprechung ohne weitere Begründung.

Der Begriff der gängigen Rechtsprechung respektive der ständigen Rechtsprechung wurde vom BGH geprägt und steht als Synonym dafür, dass Rechtsfragen seit langer Zeit immer wieder gleich ausgelegt werden und die höchste richterliche Instanz diese dauerhaft vertritt. Das OLG Hamm ist augenscheinlich nicht der BGH und an dieser Stelle bringt die Klägerin keine weiteren Urteile als Beispiel an, um eine ständige Rechtsprechung darzulegen. Daher geht die Begründung leider nicht weiter drauf ein, wieso die Klägerin hier von einer derartigen Rechtsprechung ausgeht.

d.

Leider benennt die Klägerin auch kein Aktenzeichen, auf das sich bezogen wird. Nach eigenen Recherchen und dem Ausschlussprinzip kann eigentlich nur das Urteil **OLG Hamm Urteil v. 18.12.2013 - 8 U 20/13** gemeint sein, dessen Leitsatz folgendes aussagt:

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung eines Vereins können bereits deswegen unwirksam sein, weil die Mitgliederversammlung unter Missachtung einer zwingenden Vorschrift der Vereinssatzung einberufen worden ist.

Sofern es sich um dieses Urteil handeln sollte, ist dieses hier nicht anwendbar. Mal vom Unterschied eines Partei- und eines Vereinsvorstands abgesehen, reden wir hier über eine Vorstandssitzung nach § 9a Bundessatzung und nicht über einen Bundesparteitag nach § 9b Bundessatzung. Eine Vorstandssitzung ist keine Mitgliederversammlung, weder nach Bundessatzung noch nach PartG.

3. 2. einstweilige Anordnung

Auch bei diesem Antrag verhält es sich ähnlich wie schon zuvor beim ersten Antrag.

Das Veto-Recht wird den Landesvorständen durch den BuVo eingeräumt, unabhängig davon, dass man Entscheidungen innerparteilich auch anders prüfen lassen kann.

Und auch hier kommt wieder das klassische Gewohnheitsrecht zum Tragen, welches in der angewandten Praxis hier 1.) nicht zu prüfen ist, weil es nicht beantragt wurde und 2.) inhaltlich ein Themenkomplex ist, welcher in einem Hauptverfahren ausführlicher zu klären wäre.

Und wenn für die Begründung Begriffe wie „sittenwidrig“ benutzt werden, sollte auch ein begründeter Kontext her gestellt werden, was denn genau an einer Regelung sittenwidrig sein soll.

Die Klägerin wendet richtig ein, dass bei einer vorgegebenen Frist die Regelungen aus §§ 187-193 BGB für eine Fristenregelung berücksichtigt werden müssen. In wie fern eine Fristvorgabe von 18 Stunden gegen die Regelungen des BGB verstößt und in wie weit hier Zivilkomputation oder Naturalkomputation zur Anwendung kommt, überspannt den Weg der einstweiligen Anordnung und wäre auch in einem Hauptverfahren zu klären.

4. 3. einstweilige Anordnung

Auch zu diesem Antrag argumentiert die Klägerin, dass es gängige Rechtsprechung sei, dass gewisse Fristen einzuhalten seien.

Aber auch hier bleibt das Gericht bei seiner Auffassung, dass es dieser Aussage an einer Begründung mangelt. Auch ging das Gericht bereits im Antrag zur 1. einstweiligen Anordnung darauf ein, dass das einzige - möglicherweise - erwähnte Urteil des OLG Hamm hier nicht zum Tragen kommt, da der Leitsatz dieses Urteils sich auf Mitgliederversammlungen bezieht. Der Begründungstext als solcher im besagten Urteil macht augenscheinlich auch keine Anstalten, dass etwas anderes gemeint sein sollte als eine Mitgliederversammlung.

Nach Berücksichtigung des Antrags und dessen Begründung, den Ausführungen aus dem Antrag aus dem Hauptverfahren SGdL-07-23-H, sieht das Gericht weiterhin keine Eilbedürftigkeit für die beantragten Punkte in den einstweiligen Anordnungen, noch wurde ausreichend dargelegt, wieso ein möglicherweise geltend gemachtes Eigeninteresse eine Eilbedürftigkeit rechtfertigen würde.

Daher kommt das Gericht nicht drum herum, der sofortigen Beschwerde nicht abhelfen zu können und die Beschwerde gemäß § 13a Abs. 3 Ts. 2 SGO dem Berufungsgericht zur finalen Entscheidung zu übergeben.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss zur nicht abgeholten sofortigen Beschwerde sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Die sofortige Beschwerde wird daher vom SGdL an das Berufungsgericht zur finalen Entscheidung übergeben.

Das Berufungsgericht ist:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO⁴, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Vladimir
Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Mattis
Glade

Melano
Gärtner

Alexander
Brandt

⁴Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation